

Amtlicher Teil

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (GO-HS Bund)

– Bek. d. BMI v. 15.10.2014 – D2-12100/3#2 –

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung und Zulassung

(1) Für die Ausbildung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten des gehobenen Dienstes ist die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung als nichtrechtsfähige Körperschaft und ressortübergreifende staatliche Einrichtung des Bundes zuständig. Sie wird in gemeinsamer Verantwortung von allen Bundesressorts und nach Maßgabe der mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen von der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau getragen. Sie hat unbeschadet der Rechte der Träger das Recht auf Selbstverwaltung. Sie hat das Recht zum Erlass von Satzungen und Ordnungen nach Maßgabe dieser Grundordnung.

(2) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Dekanin oder der Dekan des Zentralen Lehrbereichs,
4. die Prodekanin oder der Prodekan des Zentralen Lehrbereichs,
5. die Fachbereichsleiterinnen (Dekaninnen der Fachbereiche) und Fachbereichsleiter (Dekane der Fachbereiche),
6. Abteilungsleiterinnen (Studiendekaninnen) oder Abteilungsleiter (Studiendekane), soweit Abteilungen gebildet werden,
7. das hauptamtliche Lehrpersonal,
8. die Studierenden,
9. die sonstigen Beschäftigten.

(3) Nebenamtlich Lehrende sind Angehörige der Hochschule. Ihre Mitwirkungsrechte richten sich nach den Maßgaben dieser Grundordnung.

(4) Die Mitglieder der Hochschule wirken nach Maßgabe dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mit. Die Zugehörigkeit zur Hochschule lässt die dienstrechtliche Stellung der Mitglieder der Hochschule unberührt.

(5) Die Zulassung der Studierenden zur Hochschule, das Studium sowie die Prüfungen richten sich nach den jeweiligen Verordnungen über den Vorbereitungsdienst und über die Ausbildung und Prüfung der jeweiligen Studiengänge.

(6) Die Hochschule ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern zugeordnet. Ihr Sitz ist Brühl (Regierungsbezirk Köln).

§ 2

Zielsetzung

(1) Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Hochschule vermittelt den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Sie hat die Aufgabe, die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeitsweise und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu befähigen. Die Lehrveranstaltungen sind auf die aktive Mitarbeit der Studierenden anzulegen. Im Rahmen der jeweiligen Verordnungen über den Vorbereitungsdienst und über die Ausbildung und Prüfung der jeweiligen Studiengänge und der allgemeinen dienstrechtlichen Pflichten ist die Freiheit des Studiums zu gewährleisten. Sie umfasst insbesondere die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen. Die Verordnungen über die Vorbereitungsdienste sollen neben Pflichtfächern Fächer vorsehen, zwischen denen die Studierenden wählen können.

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. Die Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen, sind zu beachten.

(4) Die Hochschule und die obersten Dienstbehörden sind verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere in den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten vertrauensvoll zusammenzuwirken. Vor wichtigen Entscheidungen sollen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Fachbereichsleitung im Kuratorium oder auf andere Weise, den Vertreterinnen und Vertretern der obersten Dienstbehörden im Senat oder im jeweiligen Fachbereichsrat Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(5) Die Hochschule fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hin. Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und gewährleistet die Barrierefreiheit. Die Hochschule fördert die Zulassung behinderter Menschen zum Studium. Sie fördert die Aufnahme von Menschen mit Migrationshintergrund.

§3 Aufgaben

(1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen sind Aufgaben der Hochschule:

1. die Durchführung der Fachstudien im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des gehobenen Dienstes sowie im Rahmen eines Aufstiegs;
2. die Gestaltung der berufspraktischen Studienzeiten in der Regel bei modularisierten Studiengängen (originärer Aufgabenbereich);
3. die Durchführung weiterer grundständiger oder weiterqualifizierender Studiengänge (Master), die auf das spezifische Tätigkeitsprofil der Bundesverwaltung ausgerichtet sind;
4. die Durchführung weiterer Lehrgänge gemäß laufbahnrechtlicher Vorschriften.

(2) Die Hochschule kann ferner eine Absatz 1 entsprechende Ausbildung von nicht beamteten Beschäftigten der Bundesverwaltung übernehmen.

(3) Die Hochschule kann im Rahmen ihres Bildungsauftrages anwendungsbezogene fachdidaktische und verwaltungswissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchführen. Im Wege der Fachaufsicht ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsauftrag der Hochschule nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Hochschule können von den nach §20 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden weitere Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge sowie Fortbildungsmaßnahmen übertragen werden einschließlich solcher, die die Hochschule des Bundes für Dritte insbesondere für Länder und Kommunen, gegen Kostenerstattung durchführt.

(5) Die Inhalte des fachtheoretischen Studiums (Grund- und Hauptstudium) und der berufspraktischen Studienzeiten sind nach Maßgabe der jeweiligen Verordnung über den Vorbereitungsdienst aufeinander abzustimmen.

(6) Die Hochschule hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung im Verhältnis der Fachbereiche untereinander und im Verhältnis der Hochschule zu den anderen staatlichen Hochschulen gleichwertig ist. Eine Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen vergleichbaren Auftrags ist anzustreben.

(7) Im Rahmen ihres umfassenden Qualitätsmanagements überprüft und bewertet die Hochschule mit ihren Fachbereichen und dem Zentralbereich regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Ergebnisse der Evaluation sind in anonymisierter Form zu veröffentlichen, soweit sie den Belangen des Datenschutzes nicht widersprechen. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule wirken an der Evaluation mit.

§4 Abschluss, Hochschulgrade

(1) Die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst gilt als Abschlussprüfung der Hochschule.

(2) Die Hochschule verleiht die Hochschulgrade Diplom, Bachelor oder Master.

§5 Gliederung der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich in

1. den Zentralbereich mit dem Zentralen Lehrbereich und der Zentralen Hochschulverwaltung sowie
2. die Fachbereiche
 - Allgemeine Innere Verwaltung,
 - Auswärtige Angelegenheiten,
 - Bundespolizei,
 - Bundeswehrverwaltung,
 - Finanzen,
 - Kriminalpolizei,
 - Landwirtschaftliche Sozialversicherung,
 - Nachrichtendienste,
 - Sozialversicherung,
 - Wetterdienst.

(2) Der Zentralbereich hat seinen Sitz in Brühl und ist für alle fachübergreifenden Angelegenheiten der Hochschule, die Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche sowie des Zentralen Lehrbereichs unter besonderer Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte zuständig. Er umfasst:

1. den Zentralen Lehrbereich mit dem Lehrbereich Grundstudium, dem Lehrbereich weiterer grundständiger und weiterqualifizierender Studiengänge sowie das Dekanat als unmittelbaren Verwaltungsbereich der Lehre,
2. die Zentrale Hochschulverwaltung, die Angelegenheiten der gesamten Hochschule wahrnimmt, zentrale Einrichtungen unterhält, Serviceleistungen für die gesamte Hochschule erbringt und im Übrigen zuständig ist für die Verwaltungsangelegenheiten des Standorts Brühl, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Verwaltung der Fachbereiche handelt.

(3) Die Fachbereiche und der Zentrale Lehrbereich erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit ihrer Organe für ihre Bereiche insbesondere Aufgaben der Verwaltung, der Organisation und Durchführung des Studiums.

(4) Das Grundstudium findet regelmäßig am Zentralen Lehrbereich statt. Die Fachbereiche können ausnahmsweise mit der Durchführung des Grundstudiums betraut werden. Aus fachlichen oder örtlichen Gründen können innerhalb eines Fachbereichs Abteilungen gebildet werden. Diese Entscheidungen werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats und des Fachbereichsrates von den nach §20 Absatz 3 jeweils zuständigen Behörden im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern getroffen.

§6 Organe

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. der Senat und
2. die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Organe des Zentralen Lehrbereichs sind

1. der Zentralbereichsrat und
2. die Dekanin oder der Dekan.

(3) Organe der Fachbereiche sind

1. der Fachbereichsrat und
2. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter.

(4) Senat, Zentralbereichsrat und Fachbereichsrat sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Sind durch einen Beschluss des Senats wesentliche Belange des Zentralen Lehrbereichs oder eines Fachbereichs betroffen, so kann die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des Zentralen Lehrbereichs oder dieses Fachbereichs verlangen, dass sich der Senat innerhalb eines Monats erneut mit der Angelegenheit befasst. Das Nähere bestimmt die Senats-, Zentralbereichsrats- und Fachbereichsratsordnung der Hochschule.

§7

Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Dekanin oder der Dekan des Zentralen Lehrbereichs,
3. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter,
4. eine Lehrende oder ein Lehrender aus jedem Fachbereich und aus dem zentralen Lehrbereich mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2,
5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrenden im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1b und der sonstigen Beschäftigten,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden aus dem Zentralen Lehrbereich und aus jedem Fachbereich.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 werden für zwei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 6 für ein Jahr von den jeweiligen Gruppen aus deren Mitte gewählt; die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 erfolgt in den Gruppen der jeweiligen Fachbereiche. Für die Mitglieder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 muss die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen hergestellt werden. Das Nähere regeln Senats-, Zentralbereichsrats- und Fachbereichsratsordnung.

(4) Die Vertretung der Mitglieder im Falle der Verhinderung regelt die Senats-, Zentralbereichsrats- und Fachbereichsratsordnung.

(5) Der Senat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

§8

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat:

1. a) beschließt über Erlass und Änderungen der Satzungen und Ordnungen; er nimmt zu beabsichtigten Änderungen dieser Grundordnung Stellung,
- b) befasst sich mit den Grundsatzfragen, die die Hochschule als Ganzes betreffen oder den Zentralbereich oder mehrere Fachbereiche berühren;
2. beschließt die Studienpläne für das fachbereichsübergreifende Grundstudium. Bei modularisierten Studiengängen oder Bachelorstudiengängen haben sich die Modulhandbücher an den Inhalten der Studienpläne auszurichten;
3. beschließt die Studienpläne für weitere grundständige oder weiterführende Studiengänge, die in der gemeinsamen Verantwortung des Zentralbereichs und weiterer Fachbereiche durchgeführt werden; § 8 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend;
4. nimmt zu den Studienplänen für grundständige und weiterführende Studiengänge Stellung, soweit sie ausschließlich vom Zentralbereich durchgeführt werden;
5. beschließt Vorschläge zum Hochschulentwicklungsplan und zu den Ausstattungsplänen;
6. a) nimmt zu den Studienplänen der Fachbereiche nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Stellung,
- b) koordiniert die Arbeit der Fachbereiche unter besonderer Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte, unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht nach den §§ 20 und 21;
7. nimmt nach Beteiligung der Fachbereichsräte bzw. des Zentralbereichsrates zu Entwürfen der zuständigen Behörden Stellung, soweit sie Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Hochschule enthalten;
8. nimmt Stellung zu Grundsatzfragen der Gestaltung der berufspraktischen Studienzeiten, wenn mehrere Fachbereiche oder grundsätzliche hochschuldidaktische Fragen berührt werden;
9. beschließt die Vorschlagsliste zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 9 Absatz 2);
10. nimmt zu dem Bestimmungsvorschlag für die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 11) Stellung;
11. a) beschließt über die den Lehrkörper betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten,
- b) übt hinsichtlich der Bestimmungsvorschläge für hauptamtliches Lehrpersonal des Zentralen Lehrbereichs den ihm zustehenden Zustimmungsvorbehalt aus,
- c) nimmt zu den Bestimmungsvorschlägen für Fachbereichsleitung, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie für das hauptamtliche Lehrpersonal der Fachbereiche Stellung;
12. berät über den Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule;

13. genehmigt die Geschäftsordnungen des Zentralbereichsrates (§ 13 Absatz 1 Nummer 3) und der Fachbereichsräte (§ 16 Absatz 1 Nummer 2);

14. übt hinsichtlich der Vorschläge für Lehrbeauftragte am zentralen Lehrbereich den ihm zustehenden Zustimmungsvorbehalt aus;

15. beschließt die Rahmenevaluationsordnung.

(2) Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1a, Nummer 2 und Nummer 11a bedürfen der Genehmigung der nach § 20 Absatz 2 oder § 21 Absatz 1 jeweils zuständigen Behörden. Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden. Eine Versagung der Genehmigung der Senats-, Zentralbereichsrats- und Fachbereichsratsordnung ist nur zulässig bei Verstoß gegen Rechtsvorschriften, gegen den der Hochschule erteilten Auftrag oder gegen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit.

(3) Wird ein Beschluss nicht genehmigt, hat sich der Senat erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Verbleibt er bei seinem ersten Beschluss oder trifft er innerhalb einer bestimmten Frist keine Entscheidung, können die nach § 20 Absatz 2 oder § 21 Absatz 1 zuständigen Behörden die notwendigen Entscheidungen selbst treffen.

(4) Die Mitglieder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 müssen die absolute Mehrheit der Stimmen haben. Das Nähere regelt Senats-, Zentralbereichsrats- und Fachbereichsratsordnung.

§ 9

Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule und der Stellvertretung

(1) Zur hauptamtlichen Präsidentin oder zum hauptamtlichen Präsidenten der Hochschule kann bestellt werden, wer

1. eine abgeschlossene Hochschulausbildung und die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes hat und
2. aufgrund einer langjährigen verantwortlichen Tätigkeit, insbesondere in Verwaltung oder Wissenschaft, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf die Dauer von sechs Jahren vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden aufgrund einer Vorschlagsliste bestellt. Bei der Bestellung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, ist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wird in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vorgelegt oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, wird die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Senats vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden bestellt.

(3) Die Vorschlagsliste wird durch den Senat erstellt. Sie soll drei Namen enthalten.

(4) Wiederbestellung ist zulässig. Auf eine Ausschreibung kann in diesem Fall mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und im Einvernehmen mit dem Kuratorium verzichtet werden. Die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(5) Die Vertreterin oder der Vertreter wird aus dem Kreis der Dekanin oder dem Dekan des Zentralen Lehrbereichs und den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern aufgrund eines Bestellungsvorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten, zu dem der Senat Stellung nimmt, vom Bundesministerium des Innern bestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Fall ihrer oder seiner Abwesenheit. Abweichend hiervon wird die Präsidentin oder der Präsident in Angelegenheiten des Zentralen Lehrbereichs durch die Dekanin oder den Dekan des Zentralen Lehrbereichs vertreten; in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, die den Standort Brühl betreffen, wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

§ 10

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident

1. leitet die Hochschule soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist;
2. leitet den Zentralbereich;
3. bereitet die Beratungen des Senats vor, leitet seine Sitzungen und führt seine Beschlüsse aus;
4. entscheidet an Stelle des Senats
 - a) in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Senatssitzung aufgeschoben werden kann; die Gründe hierfür sowie die Art der Erledigung sind dem Senat unverzüglich anzuzeigen,
 - b) in Angelegenheiten, die aus Sicherheitsgründen der Geheimhaltung unterliegen;
5. unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule insbesondere durch Erstellung des Jahresberichts;
6. ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter oder Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der hauptamtlich Lehrenden, der Fachbereichsleitung, der sonstigen Beschäftigten der Hochschule sowie der Studierenden während der Fachstudien nach Maßgabe des § 21 Absatz 2;
7. wird über die Arbeit der Fachbereiche von den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern informiert und ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachbereichsräte mit beratender Stimme teilzunehmen;
8. ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt am Standort Brühl das Hausrecht aus.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Abwesenheit, unterstützt sie oder ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben selbständig wahr.

(3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Hochschule erfolgt nach Maßgabe der „Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in hochschulrechtlichen Angelegenheiten, die die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung betreffen, sowie über das Verfahren bei der Vertretung (Vertretungsordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Bestellung und Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers

- (1) Kanzlerin oder Kanzler kann werden, wer
1. die Befähigung zum Richteramt besitzt und
 2. über langjährige Erfahrungen in der Verwaltung verfügt.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird aufgrund eines Bestimmungsvorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten, zu dem der Senat Stellung nimmt, vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden bestellt.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Zentrale Hochschulverwaltung. Sie oder er übt am Standort Brühl die Funktion des Beauftragten für den Haushalt aus.

§ 12

Zusammensetzung des Zentralbereichsrates

- (1) Dem Zentralbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Dekanin oder der Dekan des Zentralen Lehrbereichs,
 3. die Prodekanin oder der Prodekan des Zentralen Lehrbereichs,
 4. die Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, soweit Abteilungen gebildet werden,
 5. je ein Lehrender oder eine Lehrende aus jedem Studienbereich mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 (Sprecherinnen oder Sprecher der Studienbereiche),
 6. Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrenden für besondere Aufgaben (§ 19 Absatz 1 Nummer 1b) sowie der Lehrbeauftragten (§ 19 Absatz 5) oder sonstigen Beschäftigten des zentralen Lehrbereichs in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 5,
 7. die Vertretung der Studierenden des Zentralen Lehrbereichs in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 5.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 13

Aufgaben des Zentralbereichsrates

- (1) Der Zentralbereichsrat
1. berät den Senat und die Präsidentin oder den Präsidenten in Angelegenheiten des Zentralen Lehrbereichs;
 2. nimmt vor Beschluss des Senats zu den Studienplänen für das Grundstudium am Zentralen Lehrbereich sowie für weitere grundständige oder weiterführende Studiengänge, die in gemeinsamer Verantwortung des Zentralen Lehrbereichs und weiterer Fachbereiche durchgeführt werden Stellung;
 3. beschließt die Studienpläne für weitere grundständige oder weiterführende Studiengänge am Zentralen Lehrbereich,

reich, den Plan der Lehrveranstaltungen und seine Geschäftsordnung;

4. unterbreitet in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachbereich den nach § 21 jeweils zuständigen Behörden für die am Zentralen Lehrbereich durchgeführten Studiengänge Vorschläge zur Zusammenarbeit mit für berufspraktische Studienzeiten zuständigen Stellen;
 5. beschließt die Vorschlagsliste für die Bestellung des hauptamtlichen Lehrpersonals des Zentralen Lehrbereichs;
 6. beschließt die Vorschläge für die Bestellung von Lehrbeauftragten am Zentralen Lehrbereich;
 7. beteiligt sich in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 5, Nummer 6b und Nummer 10 durch Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Empfehlungen;
 8. beschließt die Evaluationsordnung des Zentralen Lehrbereichs und wählt den Evaluationsbeauftragten;
 9. kann in Angelegenheiten des Zentralen Lehrbereichs Stellung nehmen.
- (2) Wird ein Beschluss von der zuständigen Aufsichtsbehörde beanstandet, hat sich der Zentralbereichsrat erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Verbleibt er bei seinem ersten Beschluss oder trifft er innerhalb einer bestimmten Frist keine Entscheidung, können die nach § 21 Absatz 1 zuständigen Behörden die notwendigen Entscheidungen des Zentralbereichs selbst treffen.
- (3) § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 14

Zentraler Lehrbereich

- (1) Der Zentrale Lehrbereich besteht aus den in § 5 Absatz 2 Nummer 1 genannten Bereichen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Verwaltungspersonals des Dekanats. Sie oder er koordiniert die Lehre am Zentralen Lehrbereich, achtet auf die Einhaltung der Dienstpflichten sowie die Einhaltung der Regelungen zum Deputat der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und sorgt für die Beteiligung des Lehrkörpers an Hochschulprüfungen. Ihr oder ihm steht insoweit unbeschadet der Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Rechte des hauptamtlichen Lehrpersonals aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt. Die Dekanin oder der Dekan vertritt das Dekanat nach außen. Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan ständig. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Dekanats.
- (3) Der Lehrkörper ist in Studienbereichen organisiert, die auf der Grundlage der vertretenen Fächer gebildet werden. Die Studienbereiche werden durch Studienbereichssprecherinnen oder Studienbereichssprecher vertreten.
- (4) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan werden jeweils aus dem Kreis des hauptamtlichen Lehrpersonals des Zentralen Lehrbereichs von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Zentralbereichsrates bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Der Zentrale Lehrbereich nimmt Aufgaben der Selbstverwaltung der Lehre am Zentralbereich wahr. Das Nähere regelt das Zentralbereichsstatut.

§ 15

Zusammensetzung des Fachbereichsrates

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, soweit Abteilungen gebildet worden sind,
3. die Lehrenden mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2,
4. Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrenden für besondere Aufgaben (§ 19 Absatz 1 Nummer 1b) sowie der Lehrbeauftragten (§ 19 Absatz 5) und der sonstigen Beschäftigten in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 3,
5. die Vertretung der Studierenden in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 3.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrates teilnehmen.

(3) Gehören einem Fachbereich mehr als zehn Lehrende mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a und der Befähigung nach § 19 Absatz 2 oder § 19 Absatz 1 Nummer 2 mit der Befähigung nach § 19 Absatz 4 an, setzt sich der Fachbereichsrat zusammen aus

1. der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter,
2. den Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern, soweit Abteilungen gebildet worden sind,
3. sieben Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrenden nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a oder § 19 Absatz 1 Nummer 2,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrenden für besondere Aufgaben (§ 19 Absatz 1 Nummer 1b) sowie der Lehrbeauftragten (§ 19 Absatz 5) und der sonstigen Beschäftigten,
5. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

(4) Die Mitglieder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 müssen die absolute Mehrheit der Stimmen haben. Das Nähere regeln Senats- und Fachbereichsratsordnung.

(5) § 7 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Der Fachbereichsrat

1. berät den Senat und die Präsidentin oder den Präsidenten in Angelegenheiten des Fachbereichs;
2. beschließt den Studienplan, gegebenenfalls weitere Studienpläne, die Modulhandbücher bei modularisierten Studiengängen, den Plan der Lehrveranstaltungen und seine Geschäftsordnung;

3. unterbreitet den nach § 20 Absatz 3 jeweils zuständigen Behörden Vorschläge zur Zusammenarbeit mit den für die berufspraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen;

4. beschließt die Vorschlagsliste für die Bestellung der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters, der Abteilungsleiterinnen oder der Abteilungsleiter, soweit Abteilungen gebildet werden und des hauptamtlichen Lehrpersonals;

5. beteiligt sich in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 5, Nummer 6b, Nummer 7 und Nummer 13 durch Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Empfehlungen;

6. beschließt die Evaluationsordnung des Fachbereichs;

7. kann in Angelegenheiten des Fachbereiches Stellung nehmen.

(2) Der Studienplan, der auf der Grundlage der jeweiligen Verordnungen über den Vorbereitungsdienst oder über die Ausbildung und Prüfung der jeweiligen Studiengänge zu erstellen ist, bedarf der Genehmigung der nach § 20 Absatz 3 jeweils zuständigen Behörden. Die Geschäftsordnung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Senats im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Dienstbehörden. Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden.

(3) Wird einem Beschluss die Genehmigung nicht erteilt, hat sich der Fachbereichsrat erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Verbleibt er bei seinem ersten Beschluss oder trifft er innerhalb einer bestimmten Frist keine Entscheidung, können die nach § 20 Absatz 3 jeweils zuständigen Behörden die notwendigen Entscheidungen selbst treffen.

(4) § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Sitze des Fachbereichs und der Ausbildungsstätten bestimmen die nach § 20 Absatz 3 jeweils zuständigen Behörden im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

§ 17

Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter

(1) Zur hauptamtlichen Fachbereichsleiterin oder zum hauptamtlichen Fachbereichsleiter kann bestellt werden, wer

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes hat und
2. für die Organisation eines berufsfeldbezogenen wissenschaftlichen Lehrbetriebes die erforderlichen Fähigkeiten und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung hat.

(2) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter wird von den obersten Dienstbehörden aufgrund einer Vorschlagsliste des Fachbereichsrates nach Anhörung des Senats im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestellt. Bei der Bestellung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste des Fachbereichsrates nicht zu einer Bestellung, hat der Fachbereichsrat eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Legt der Fachbereichsrat in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vor oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, wird die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter nach Anhörung des Senats und des Fachbereichsrates von der obersten

Dienstbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestellt.

(3) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter hat folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Information der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. Leitung des Fachbereiches, insbesondere Vorbereitung und Leitung der Sitzungen sowie Ausführung der Beschlüsse des Fachbereichsrates,
3. Leitung der Verwaltung und
4. Gewährleistung der Studienberatung.

Sie oder er entscheidet an Stelle des Fachbereichsrates

1. in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Fachbereichssitzung aufgeschoben werden kann; die Gründe hierfür sowie die Art der Entscheidung sind dem Fachbereichsrat unverzüglich anzuzeigen;
2. gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter in Angelegenheiten, die aus Sicherheitsgründen der Geheimhaltung unterliegen.

(4) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter ist unmittelbare Dienstvorgesetzte oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter (mit Ausnahme des Standorts Brühl) oder Vorgesetzte oder Vorgesetzter der hauptamtlich Lehrenden, der sonstigen Beschäftigten des Fachbereichs und der Studierenden während des Studiums im Fachbereich. Die Rechte des hauptamtlichen Lehrpersonals aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt. Sie oder er ist für die Ordnung im Fachbereich verantwortlich und übt das Hausrecht aus, soweit nicht eine besondere Regelung getroffen wird. § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Die nach Absatz 2 zuständigen Behörden können die Vertretung der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters bei Verhinderung regeln. Soweit sie keine Regelungen treffen, wird die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter von der dienstältesten anwesenden Abteilungsleiterin oder dem dienstältesten anwesenden Abteilungsleiter oder, soweit keine Abteilungen gebildet worden sind, von der oder dem dienstältesten anwesenden hauptamtlich Lehrenden (§ 19 Absatz 1 Nummer 1a) vertreten.

§ 18

Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

(1) Für die Bestellung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters gilt § 17 Absatz 2, für die Vertretung § 17 Absatz 5 entsprechend.

(2) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter unterstützt die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben soweit die Angelegenheiten ihrer oder seiner Abteilung betroffen sind oder übergeordnete Bedeutung haben. Sie oder er erledigt im Auftrag der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters die Verwaltungsangelegenheiten der Abteilung.

§ 19 Lehrende

(1) Die Lehraufgaben werden in der Regel wahrgenommen von

1. a) beamteten oder angestellten hauptamtlich Lehrenden an der Hochschule,
- b) beamteten oder angestellten hauptamtlich Lehrenden für besondere Aufgaben,
2. hauptamtlich an der Hochschule als Lehrende auf Zeit tätigen Beschäftigten.

(2) Hauptamtlich Lehrende im Sinne von Absatz 1 Nummer 1a müssen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die pädagogische Eignung,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis nach jeweiligem Landesrecht

nachweisen.

(3) Hauptamtlich Lehrende oder Lehrender im Sinne von Absatz 1 Nummer 1b ist, wer die Lehrbefähigung zur Vermittlung fachberuflicher Ausbildungsinhalte durch besondere fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Fähigkeiten erworben hat; das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren ist nicht erforderlich.

(4) Hauptamtlich an der Hochschule als Lehrende auf Zeit tätige Beschäftigte im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 müssen mindestens

1. ein einschlägiges abgeschlossenes Studium an einer Hochschule,
2. eine den Aufgaben der Hochschule entsprechende Befähigung zu wissenschaftlich methodischer Arbeit,
3. eine den Aufgaben der Hochschule entsprechende fünfjährige Berufserfahrung und
4. die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten haben.

(5) Mit der nebenamtlichen Wahrnehmung von Lehraufgaben können Lehrbeauftragte betraut werden. Sie müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der Hochschule entsprechen.

(6) Die hauptamtlich Lehrenden im Sinne von Absatz 1 werden

1. für den Zentralen Lehrbereich aufgrund einer Vorschlagsliste des Zentralbereichsrates, der der Senat zustimmen muss, von der nach § 21 Absatz 1 zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt;

2. für die Fachbereiche aufgrund einer Vorschlagsliste des Fachbereichsrates von der nach § 21 Absatz 2 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt.

Die Vorschlagsliste soll drei Namen enthalten. Bei der Bestellung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, ist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wird in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vorgelegt oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, so werden die Lehrenden von der nach § 21 zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt; das für die Aufstellung der Vorschlagsliste zuständige Hochschulorgan ist vorher zu hören.

(7) Die Lehrbeauftragten werden

1. für den Zentralen Lehrbereich auf Vorschlag des Zentralbereichsrates mit Zustimmung des Senats von der nach § 21 Absatz 1 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde,
2. für die Fachbereiche auf Vorschlag des Fachbereichsrates von der nach § 21 Absatz 2 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Fachbereichsleitung übertragen.

(8) Die Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts, insbesondere des Bundesbeamtengesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes, der Bundeslaufbahnverordnung sowie des Tarifrechts bleiben unberührt.

§ 20 Aufsicht

(1) Das Bundesministerium des Innern führt die Aufsicht über die Hochschule, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Fachaufsicht über Senat, Präsidentin oder Präsident und Zentralbereich der Hochschule übt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für das hauptamtliche Lehrpersonal, die Studierenden und die sonstigen Beschäftigten der Hochschule zuständigen obersten Bundesbehörden und entsprechenden obersten Dienstbehörden aus. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, kann das Bundesministerium des Innern die erforderlichen unaufschiebbaren Aufsichtsmaßnahmen treffen, ohne das vorherige Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden herzustellen; die Gründe hierfür sowie die Art der Erledigung sind den obersten Dienstbehörden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Fachaufsicht über den jeweiligen Fachbereich in allen ihn unmittelbar berührenden Angelegenheiten übt die für die Gestaltung der dem Fachbereich zugeordneten Laufbahnen zuständige oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern aus; sie kann die Aufsichtsbefugnisse einer unmittelbar nachgeordneten Dienststelle übertragen. Ist ein Fachbereich einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts zugeordnet, so übt diese die Fachaufsicht im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern aus. Wird innerhalb eines Fachbereichs für mehrere Laufbahnen oder Laufbahnschwerpunkte ausgebildet, üben die für Lehrende, Studierende und sonstige Beschäftigte des Fachbereichs zuständigen obersten Dienstbehörden die Fachaufsicht im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern gemeinsam aus.

(4) Im Bereich von Forschung und Lehre beschränkt sich die Aufsicht nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne und Modulhandbücher.

(5) Wird innerhalb eines Fachbereichs für mehrere Laufbahnen oder Laufbahnschwerpunkte ausgebildet und sind entsprechende Abteilungen gebildet worden, kann die gemeinsame Ausübung der Befugnisse im Sinne von Absatz 3 und § 21 Absatz 2 auf die abteilungsübergreifenden Angelegenheiten des Fachbereichs beschränkt werden. In allen die Abteilung unmittelbar berührenden Angelegenheiten finden Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 21 Absatz 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 21 Oberste Dienstbehörden

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Bundesbeamtengesetzes für die Präsidentin oder den Präsidenten, das hauptamtliche Lehrpersonal und die sonstigen Beschäftigten des Zentralbereichs der Hochschule, der Fachbereiche Allgemeine Innere Verwaltung, Bundespolizei, Kriminalpolizei sowie der Abteilung Verfassungsschutz im Fachbereich Nachrichtendienste ist das Bundesministerium des Innern. Es übt seine Dienstaufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit den in § 20 Absatz 2 genannten Behörden aus. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, kann das Bundesministerium des Innern die erforderlichen unaufschiebbaren Aufsichtsmaßnahmen treffen, ohne das vorherige Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden herzustellen; die Gründe hierfür sowie die Art der Erledigung sind den obersten Dienstbehörden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Oberste Dienstbehörde für die Fachbereichsleitung, das hauptamtliche Lehrpersonal, die sonstigen Beschäftigten und die Studierenden des jeweiligen Fachbereichs ist die nach dem Bundesbeamtengesetz zuständige Behörde. § 20 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die oberste Dienstbehörde überträgt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Befugnisse einer oder eines ihr oder ihm nachgeordneten Dienstvorgesetzten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten erforderlich ist.

§ 22 Kuratorium

(1) Zur Wahrnehmung der in § 1 Absatz 1 festgelegten gemeinsamen Verantwortung aller Ausbildungsträger, und Ausübung der Befugnisse im Sinne der Grundordnung wird beim Bundesministerium des Innern ein Kuratorium gebildet.

(2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 20 Absatz 2 und 3 sowie § 21 Absatz 1 zuständigen Behörden sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied mit beratender Stimme, die Mitwirkung im Kuratorium ist in Fällen der Interessenkollision ausgeschlossen.

(3) Vorsitz und Geschäftsführung obliegen dem Bundesministerium des Innern. Jede Behörde im Sinne des § 20 Absatz 2 sowie die Präsidentin oder der Präsident der Hoch-

schule können den Zusammentritt des Kuratoriums und Vorschläge zur Tagesordnung beantragen.

§23

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 15. Januar 2008 (GMBI 2008, S.116) außer Kraft.

GMBI 2014, S. 1331
